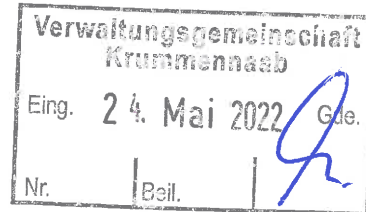




WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

Gemeinde Krummennaab
Hauptstraße 1
92703 Krummennaab



Ihre Nachricht
12.04.2022
I/1-61-Kr.naab
West-GS

Unser Zeichen
1-4620-TIR/Kb-13738/2022

Bearbeitung
Renata Bueno Alves
+49 (961) 304-215

Datum
23.05.2022

Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Hier: Bauleitplanungsverfahren der Gemeinde Krummennaab;

2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Krummennaab „West“ der Gemeinde Krummennaab

Anlage(n): Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 12.04.2022 beteiligen Sie uns als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Vorhaben. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit der Teilaufhebung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Zur

2. Änderung bitten wir um Berücksichtigung der folgenden Ausführungen:

1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

2. Abwasserentsorgung, Niederschlagswasser



Das Baugebiet wird in Trennsystem entwässert. Zur Reduzierung der Einleitungsmengen in Oberflächengewässer und zur Verbesserung des Rückhaltes in der Fläche wird empfohlen der Begrünung von Flachdächer und die Nutzung von wasserdurchlässige Pflasterung vorzuschreiben.

Aus allgemeinwasserwirtschaftlicher Sicht ist anfallendes Niederschlagswasser breitflächig zu versickern um die Grundwasserneubildung zu unterstützen und um zu vermeiden, dass nichtbehandlungsbedürftiges Niederschlagswasser mit Schmutzwasser vermischt wird.

Sollte eine breitflächige Versickerung nicht möglich sein, ist Niederschlagswasser punktuell über Sickerschächte zu versickern.

Zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles weisen wir auf die Möglichkeit der Dächerbegrünung und der Nutzung von Niederschlagswasser (z.B. über eine Zisterne) zur Gartenbewässerung hin. Hierdurch kann die Ressource Grundwasser nachhaltig geschützt werden.

Wir empfehlen, die Errichtung von Zisternen in dem Bebauungsplan möglichst verbindlich vorzuschreiben. Die Zisternenüberläufe dürfen in den Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Speichermenge und die Menge des zulässigen Überlaufs in den Kanal sollen im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Vorschlag für Festsetzungen
<i>„Flachdächer (0 Grad-15 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solar-energie können zugelassen werden.“</i>
Vorschlag für Hinweise zum Plan:
<i>„Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist Anzustreben.“ „Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Gewässerbenutzung) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.“</i>

3. Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Planungsbereich nicht vorhanden.

4. Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor.

Vorschlag für Festsetzungen:
<i>„Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen müssen Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume wasserdicht (z.B. weiße Wanne) und auftriebssicher hergestellt werden bzw. ist auf einen Keller zu verzichten oder die Nutzung des Kellergeschosses entsprechend anzupassen.“</i>
Vorschlag für Hinweise zum Plan:
<i>„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“</i>
<i>„Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.“</i>

5. Altlasten

Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind im Vorhabensbereich keine Altlasten bekannt. Ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Tirschenreuth wird empfohlen.

Sollten Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen im Zuge der Baumaßnahmen auftreten, sind umgehend das Landratsamt Tirschenreuth und das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu informieren, um ggf. das weitere Vorgehen zu bestimmen.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:
<i>„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“</i>

6. Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen.

Sieht dazu beiliegendes Hinweisblatt zum vorsorgenden Bodenschutz.

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden bisher in den textlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen unzureichend berücksichtigt.

Hierzu werden folgende Vorschläge und Empfehlungen unterbreitet, um deren Beachtung und Ergänzung, sofern noch nicht geschehen, gebeten wird:

Vorschläge für textliche Festsetzungen/Hinweise zum Plan:

„Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.“

„Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.“

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Dazu wird empfohlen, dass Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht befahren werden. Erhalt des natürlichen Bodenaufbaus dort, wo keine Eingriffe in den Boden stattfinden.“

„Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.“

„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.“

„Es wird eine max. Höhe von 2 m für Oberbodenmieten und maximal 4 m für Unterboden- und Untergrundmieten empfohlen.“

„Bei einer beabsichtigten Lagerungsdauer von über 3 Monaten sind die Oberboden- und Unterbodenmieten, die für Vegetationszwecke vorgesehen sind, nach Ausbau mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.“

„Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen entsprechend DIN 18915 zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.“

„Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet durch Umlagerung und Wiederverwendung eingesetzt werden. Bereits im Planungsprozess ist auf ein Bodenmanagement zu achten, damit überschüssiger Bodenaushub möglichst vermieden wird. Zielführend ist eine Anpassung des Baugebietes soweit möglich an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen. Begründung: Vermeidung von Entsorgungsproblemen und Kostenersparnis.“

„Für Auffüllungen im Bereich der Gartennutzung ist eine durchwurzelbare Bo-

*denschicht herzustellen, die die Anforderungen des § 12 BBodSchV einhält.“
„Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasser-
durchlässigen Belägen bestehen.“*

Zusammenfassend bestehen unter Beachtung unserer oben genannten Ausführungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Krummennaab „West“.

Das Landratsamt Tirschenreuth erhält das Schreiben ebenfalls zur Kenntnis.

Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Renata Bueno Alves

Leitung Landkreisabteilung Tirschenreuth

Gerhard Streibelt

Von: Bernhard Frummet <bernhard.frummet@krummennaab.de> im Auftrag von Poststelle Krummennaab <poststelle@krummennaab.de>
Gesendet: Dienstag, 24. Mai 2022 07:35
An: Gerhard Streibelt
Betreff: WG: Bauleitplanungsverfahren der Gemeinde Krummennaab; 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Krummennaab „West“
Anlagen: 2022-05-23_StN-WWA.pdf; Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz.pdf

Von: Bueno Alves, Renata (WWA-WEN) [mailto:Renata.BuenoAlves@wwa-wen.bayern.de]
Gesendet: Montag, 23. Mai 2022 12:45
An: Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab
Cc: Poststelle
Betreff: Bauleitplanungsverfahren der Gemeinde Krummennaab; 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Krummennaab „West“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Krummennaab „West“.

Das Landratsamt Tirschenreuth erhält das Schreiben ebenso zur Kenntnis.
Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Renata Bueno Alves

Leitung Landkreisabteilung Tirschenreuth
Wasserwirtschaftsamt Weiden
Am Langen Steg 5, 92637 Weiden i. d. OPf.
Telefon: 0961/304-215; Telefax: 0961/304-400
mailto: poststelle@wwa-wen.bayern.de
<http://www.wwa-wen.bayern.de>

Erreichbarkeit: Mo bis Fr, jeweils vormittags

Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz

1. Fachlicher Hintergrund

Zentrales Ziel des BBodSchG ist es

- die Bodenfunktionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen,
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- Bei Baumaßnahmen sollte unter Beachtung geogener bzw. anthropogener Vorbelastungen ein Bodenmanagement durchgeführt werden.

2. Hinweise für die Bauleitplanung

Hinsichtlich der Ausführungen zum Bodenschutz geben wir folgende Hinweise:

2.1 Bodenfunktionsbewertung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB i.V.m. Anlage 1 Nr. 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Bodenfunktionen der Bodentypen sind in § 2 Abs. 2 Nr.1 und 2 BBodSchG definiert.

Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotential für die natürliche Vegetation,
2. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen,
3. Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe (z. B. Nitrat),
4. Rückhaltevermögen für Schwermetalle,
5. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzter Böden,
6. Böden mit einer bedeutenden Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Zur Bestandsaufnahme und Bodenfunktionsbewertung empfehlen wir den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“, erhältlich unter http://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm, sowie als Hilfestellung die Informationen aus dem Bodeninformationssystem Bayern <http://www.BIS.bayern.de> und insbesondere die Übersichtsbodenkarte ÜBK 1: 25 000 LfU, die bei der Datenstelle des Bayerischen Landesamtes bezogen werden kann (datenstelle@lfu.bayern.de). Ggf. können zur Bewertung der Bodenfunktionen die Bodenfunktionskarten des LfU herangezogen werden, welche kostenfrei im Umwelt-Atlas Bayern oder über die Datenstelle des LfU erhältlich sind.

Auf der Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung und die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden.

2.2 Bodenmanagement

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen, ein Bodenmanagement durchzuführen.

Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten. Bereits bei der Planung des Vorhabens sollten daher geeignete Verwertungsmöglichkeiten von Überschussmassen im Rahmen eines Bodenmanagements geklärt werden. Insbesondere Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen ist.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

Es wird eine max. Höhe von 2 m für Oberbodenmieten und maximal 4 m für Unterboden- und Untergrundmieten empfohlen.

Es wird empfohlen, Bodenaushubmaterial möglichst direkt im Baugebiet wieder einzusetzen.

(Begründung: Vermeidung von Problemen bei der Verwertung von ggf. geogen erhöhten Schwermetallgehalten. Falls topographisch möglich, wäre Folgendes denkbar: durch eine gegenüber der Urgeländehöhe erhöht angelegte Erschließung in Verbindung mit einer erhöht angelegten Bauleithöhe entstehen Unterbringungsräume im Baugebiet selbst für den dadurch verringert anfallenden Aushub.)

Bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.